

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG  
DER POLITISCHEN GEMEINDE  
STEINMAUR

DONNERSTAG, 10. MÄRZ 2005 – TURNHALLE STEINMAUR

**T R A K T A N D E N**

**20.00 Uhr Politische Gemeinde Steinmaur**

1.	Ersatz der Steuerungsanlage der Wasserversorgung Steinmaur Genehmigung eines Objektkredits von Fr. 600'000.— (inkl. MwSt)	Seite 2
2.	Spitalverband Bülach Genehmigung Statutenrevision	Seite 7
3.	Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz	

Die Akten und Anträge sowie das Stimmregister liegen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

GEMEINDERAT STEINMAUR

**ÖFFNUNGSZEITEN VERWALTUNG**

Montag  
Dienstag – Donnerstag  
Freitag

**VORMITTAG**

08.00 – 12.00 Uhr  
08.00 – 12.00 Uhr  
07.00 – 13.00 Uhr

**NACHMITTAG**

14.00 – 19.00 Uhr  
nach Vereinbarung  
nach Vereinbarung

**ERSATZ DER STEUERUNGSANLAGE WASSERVERSORGUNG  
STEINMAUR  
GENEHMIGUNG EINES OBJEKTKREDITS VON FR. 600'000.–**

DER GEMEINDEVERSAMMLUNG WIRD BEANTRAGT, FOLGENDEN BESCHLUSS ZU FASSEN:

Genehmigung eines Objektkredit von Fr. 600'000.— (inkl. MwSt) für den Ersatz der Steuerungsanlage der Wasserversorgung Gemeinde Steinmaur.

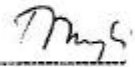
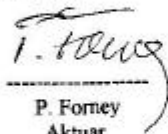
**ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission Steinmaur**

Die RPK-Steinmaur hat den beiliegenden Antrag des Gemeinderates betreffend Bewilligung eines **Rahmenkredites** im Betrag von Fr. 600'000.– für den Ersatz der **Steuerungsanlage** der Wasserversorgung geprüft.

Die RPK-Steinmaur empfiehlt der Gemeindeversammlung obenerwähntem Antrag zuzustimmen.

Steinmaur, den 27. Oktober 2004  
Namens der RPK-Steinmaur:

 <hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> <p>B. Regli Präsident</p>	 <hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> <p>P. Forney Aktuar</p>
--	--

**BEHÖRDLICHER REFERENT:**

*GR Roland Kamber (Tiefbauvorstand)*

# WEISUNG

## Ausgangslage

Der Betrieb der Wasserversorgung der Gemeinde Steinmaur wird von einem Steuerungssystem überwacht. Neben der Erfassung der aktuellen Verbrauchszahlen werden die Pumpen, in Abhängigkeit der Wasserstände in den einzelnen Reservoirien, ein- resp. ausgeschaltet und die Wasserstände in den Behältern ausgeglichen. Auch die Freigabe der Löschwasserreserven in den Reservoirien im Brandfall erfolgt über die Betriebswarte. Die Steuerung stellt somit den gesamten Betrieb der Wasserversorgung, unter minimalen Eingriffen des Brunnenmeisters, sicher.

Die aktuelle Anlage der Wasserversorgung Steinmaur wurde im Jahre 1979 installiert. Für diese sind kaum mehr Ersatzteile lieferbar, die Technik ist veraltet und wird nicht mehr produziert.

Der Gemeinderat Steinmaur hat das Ingenieurbüro Müller Ing. AG, Dielsdorf, beauftragt, ein Projekt für den Ersatz der Anlage auszuarbeiten. Mit der neuen Installation müssen die künftigen Bedürfnisse der Wasserversorgung Steinmaur sowie die vorhandenen Sicherheitsmängel (Raumüberwachung in den Bauwerken) abgedeckt werden.

Um eine moderne und umfassende Lösung anbieten zu können, hat das Gemeindeingenieurbüro Müller Ing. AG, Dielsdorf, mit dem Büro Gujer, Rümlang, und der Elektro-Engineering AG, Seengen, ein Projektteam aus Spezialisten zusammengestellt.

## Vorhandene Anlage

Reservoirie und Pumpwerke der Wasserversorgung Steinmaur sind über erdverlegte Kabel mit der Betriebswarte verbunden. Weitere Kabelanlagen stellen die Verbindung zum gemeinsamen Grundwasserpumpwerk mit der Gemeinde Schöfflisdorf und der Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF) her. Die Betriebswarte ist im Gemeindehaus untergebracht. Die Kabelanlage wurde, koordiniert mit den Ausbauten der Wasserversorgung, in verschiedenen Zeitabschnitten erstellt. Die ältesten Kabel stammen aus dem Jahre 1964, die letzte Erweiterung der Anlage wurde 1979 realisiert. Für die Ausarbeitung des Projektes wurden die Anlagen der Wasserversorgung Steinmaur im August 2004 im Detail aufgenommen und die Kabelverbindungen ausgemessen.

## Projekt

### *3.1 Leitwarte*

Die neue Zentrale mit der Bedienungsstation des Prozessleitsystems ist im Werkhof der Gemeinde Steinmaur vorgesehen. Der bisherige Raum im Gemeindehaus wird nicht mehr benötigt und kann anderen Funktionen zugeführt werden.

Es werden moderne, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende **Speicher - Programmierbare Steuerungen (SPS)** eingesetzt. Dabei sind auf dem Markt frei erhältliche, modulare Systeme vorgesehen, damit verschiedene Anbieter eine Offerte für die neue Anlage einreichen können.

Die Kommunikation zur Zentralen Leittechnik und diejenige von Bauwerk zu Bauwerk erfolgt über ein BUS-System (EDV-Begriff). Die Daten werden via Modem über die bestehenden Steuerkabel übertragen. In der Kopfstation werden die Bussysteme zur Kommunikation mit allen Bauwerken aufgeschaltet. Neben der Anzeige der Niveaustände der Reservoire und dem Auslösen der Löschkappen werden die Betriebszustände aller Pumpen und Absperrarmaturen (inkl. Betriebsstunden) dargestellt. Die Messwerte werden in Funktion der Zeit aufgezeichnet. Zudem orientiert ein Alarmierungssystem über SMS und Handy den Brunnenmeister bei Unregelmässigkeiten im Betrieb der Wasserversorgung. Für die Bewirtschaftung der Reservoire können verschiedene Parameter eingestellt werden. Damit kann auf den unterschiedlichen Wasserverbrauch im Jahresverlauf reagiert werden.

### 3.2 *Messtechnik*

Die bestehenden messtechnischen Ausrüstungen in den Bauwerken für die Erfassung der Niveaustände, Messung von Durchflüssen etc. müssen, mit wenigen Ausnahmen, durch neue Systeme ersetzt werden. Die Daten der vorhandenen Anlagen können nicht auf die neue Leittechnik übertragen werden.

### 3.3 *Schaltanlagen, Elektroinstallationen*

Auch in diesen Bereichen erfolgen Erneuerungen und Ergänzungen, damit die aktuellen Vorschriften erfüllt werden können und die Datenübertragung sichergestellt wird.

- Die Schaltanlagen werden durch neue, mit moderner Prozesssteuerung, ersetzt.
- Die batteriegestützte Versorgung wird erneuert.
- Die Sicherheit in den Anlagen wird mit Bewegungsmeldern verbessert.
- Die vorhandenen Installationen für Beleuchtung und Steckdosen werden erneuert und ergänzt.

### Kabelanlagen

Die vorhandenen Kabel können, gemäss Ausmessung im August 2004, den Datenaustausch zwischen den Bauwerken und der neuen Betriebswarte weiterhin bewältigen. Ältere Kabelverbindungen sind aber störungsanfällig und sollten daher in den nächsten Jahren ersetzt werden. Für einige ältere Verbindungen wurden mit früheren Leitungsbauten bereits Leerrohre (NW 60 mm) für spätere Kabeleinzüge verlegt. Der Ersatz der Kabel ist nicht Bestandteil des Projektes.

### Kostenvoranschlag

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Steuerungsanlage und den damit verbundenen Anpassungsarbeiten an den Mess- und Niveaustandsanlagen sowie der Anpassung und Erneuerung der elektrischen Installationen belaufen sich auf Fr. 600'000.00, inkl. MWST resp. Fr. 557'000.00, exkl. MWST. Subventionen sind keine erhältlich.

Die ersten Schätzungen im Generellen Wasserprojekt (GWP) von Fr. 515'000.00 basieren auf einer Richtofferte der Firma Rittmeyer AG, Zug. Anlässlich der Begehung im August 2004 wurde jedoch festgestellt, dass umfangreichere Anpassungen und Erneuerungen im Bereich der elektrischen Installationen und der vorhandenen Rohrinstallationen notwendig sind, um die aktuellen Vorschriften einzuhalten und die Datenübertragung zu gewährleisten.

#### *Bauarbeiten*

1.1	Neue Steuerungsanlage		
	- Anpassung Installationen	Fr.	85'000.00
	- Schaltanlagen	Fr.	110'000.00
	- Messtechnik	Fr.	28'000.00
	- Armaturen	Fr.	16'000.00
	- Prozesssteuerung, Fernwirktechnik	Fr.	165'000.00
1.2	Bauliche Anpassungen		
	- Baumeisterarbeiten in den Bauwerken	Fr.	6'000.00
	- Sanitärinstallationen in den Bauwerken	Fr.	10'000.00
	- Kabelverbindung alte bis neue Betriebswarte	Fr.	10'000.00
1.3	MWST	Fr.	33'000.00
	<b>Total Bauarbeiten</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>463'000.00</u></b>

#### *Verschiedenes*

2.1	Ausrüstung neue Betriebswarte	Fr.	5'000.00
2.2	Prov. Betrieb während Umbau (Brunnenmeister)	Fr.	5'000.00
2.3	Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	23'000.00
2.4	Stromlauf- und Kabelpläne erstellen resp. nachführen	Fr.	21'000.00
2.5	Kopien, Nebenkosten	Fr.	3'000.00
2.6	MWST	Fr.	5'000.00
	<b>Total Verschiedenes</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>62'000.00</u></b>

#### *Technische Arbeiten*

3.1	Submission, Bauleitung Elektroanlagen	Fr.	60'000.00
3.2	Bauleitung Baumeister- und Sanitärarbeiten	Fr.	10'000.00
3.3	MWST	Fr.	5'000.00
	<b>Total technische Arbeiten</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>75'000.00</u></b>

<b>Gesamttotal inkl. MWST</b>	<b>Fr.</b>	<b>600'000.00</b>
-------------------------------	------------	-------------------

## Bautermine

Nach Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung kann im Frühjahr 2005 die Submission der Arbeiten durchgeführt werden. Der Einbau und die Inbetriebnahme der Anlage könnte anschliessend innerhalb eines Monats erfolgen.

Es erscheint jedoch sinnvoller, die Arbeiten im Herbst 2005 auszuführen, da keine Spitzenbezüge mehr zu erwarten sind. Die Wasserversorgung kann dann, trotz Unterbrüchen bei der Übertragung von Messdaten, aufrecht erhalten werden.

SPITALVERBAND BÜLACH  
GENEHMIGUNG STATUTENREVISION

DER GEMEINDEVERSAMMLUNG WIRD BEANTRAGT, FOLGENDEN BESCHLUSS ZU FASSEN:

Genehmigung der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbandes Bülach

**BEHÖRDLICHER REFERENT:**

*GR Robert Brunner (Gesundheitsvorstand)*

WEISUNG (WORTLAUT SPITALVERBAND BÜLACH)

A. ERLÄUTERNDER BERICHT

1. **Ausgangslage**

Das Spital Bülach ist das Schwerpunkt-Spital für die Region Zürcher Unterland und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet sicher. Das Spital besitzt rechtlich die Form eines Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes und hat 35 Trägergemeinden. Die Verbandsstatuten stammen aus dem Jahr 1990.

Seit dieser Zeit haben sich die Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen stark verändert. Die Spitäler stehen heute in einer ausgeprägten Wettbewerbssituation und müssen sich in einem immer komplexeren Umfeld behaupten. Eine Chance hat nur, wer sich rasch und flexibel an die sich wandelnden Bedürfnisse des Marktes und der staatlichen Rahmenbedingungen anpassen kann. Betriebskommission und Spitalleitung haben auf diese Veränderungen reagiert und ihre Strukturen, ihre Aufgaben- und Kompetenzverteilung sowie die Abläufe konsequent optimiert und den (neuen) betrieblichen Bedürfnissen angepasst.

Eine im Sommer 2002 durchgeführte Standortbestimmung und Bedürfnisabklärung bei Vertretern der Trägerschaft (Spitalkommission) und dem Spitalmanagement (Betriebskommission und Spitalleitung) hat jedoch gezeigt, dass zur Sicherstellung einer zielgerichteten, marktnahen und effizienten Betriebsführung auch die Zusammenarbeit zwischen dem Spitalmanagement und der Trägerschaft optimiert werden muss. Der Hauptreformbedarf wurde bei der Kompetenzverteilung, der Professionalisierung der Organe, dem Einsatz geeigneter Führungsinstrumente sowie der Flexibilisierung der Finanzierung geortet.

Die bestehenden Zweckverbandsstatuten lassen zu wenig Handlungsspielraum für eine zweckmässige Gestaltung der Führungsstrukturen und –instrumente. Aus diesem Grund haben Spital- und Betriebskommission im November 2002 beschlossen, eine Statutenrevision vorzubereiten, in der auch die massgebenden Anpassungen der betrieblichen Ebene (z.B. operative Führungsverantwortung durch den Spitaldirektor) verankert werden sollen.

Als alternatives Vorgehen wurde die Überführung des Spitalzweckverbands in eine andere Rechtsform und insbesondere die Bildung einer Aktiengesellschaft geprüft. Sowohl Trägerschaft als auch Spitalmanagement sind aus politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen (Transaktionskosten) Überlegungen zum Schluss gelangt, dass die Rechtsform des Zweckverbands beizubehalten sei.

## **2. Zielsetzung der Statutenrevision**

Mit der Statutenrevision soll die Basis geschaffen werden, damit die Verbandsorgane die ihnen übertragenen Aufgaben im aktuellen Umfeld des Gesundheitswesens wirkungsvoll und effizient wahrnehmen können. Die neuen Statuten sollen schlank gehalten werden; sie sollen Möglichkeiten schaffen und nicht verhindern.

Konkret werden mit der Statutenrevision folgende Ziele verfolgt:

- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer möglichst wirtschaftlichen Betriebsführung;
- Klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben sowie eine funktionsgerechte Kompetenzverteilung;
- Kurze Entscheidungswege und keine Doppelspurigkeiten zwischen dem Spitalmanagement und der (politischen) Trägerschaft;
- Entlastung der politischen Verbandsorgane bzw. Behördenmitglieder und damit Erhaltung der Miliztauglichkeit;
- Stärkung der Identifikation der Trägergemeinden bzw. der Bevölkerung;
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen (z.B. organisatorische Anpassungen);
- Verankerung bereits eingetretener Entwicklungen (z.B. neue Verbandsgemeinden, Spitaldirektor).

## **3. Die neuen Statuten im Überblick**

### **a) Trägerschaft und Zweck**

- Der Bestand der Trägergemeinden wird aktualisiert. (Art. 1)
- Der Verbandszweck wird umfassender und offener formuliert. (Art. 3)
- Es wird – neben dem Zweckverbandsbeitritt – auch die Möglichkeit von Anschlussverträgen mit anderen Gemeinden vorgesehen. (Art. 5)



## b) Organisation

- Die bisherige Spitalkommission wird neu als Delegiertenversammlung bezeichnet. Neu sind grössere Gemeinden (ab 5'000 Einwohner) mit 2 und sehr grosse Gemeinden (ab 10'000 Einwohner) mit 3 Abgeordneten in der Delegiertenversammlung vertreten. Damit wird dem Wunsch verschiedener Verbandsgemeinden entsprochen, Kostenverteilung und Stimmkraft besser aufeinander abzustimmen.
- Die Delegiertenversammlung hat die Aufsicht über die Verbandstätigkeit. Ihre Aufgaben sind auf die zentralen Entscheide wie den Erlass von Grundsätzen und Weisungen über die Erfüllung des Verbandszwecks, Wahlgeschäfte, Budget, Rechnungsabnahme und grosse Investitionsprojekte konzentriert. (Art. 17, 18 und 29)
- Die bisherige Betriebskommission wird neu als Verwaltungsrat bezeichnet. Im Sinne einer schlanken und effizienten Führungsstruktur wird das Gremium von 9 auf 7 Mitglieder reduziert.
- Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die strategische Führung und die Sicherstellung eines geordneten Spitalbetriebs. Seine Kompetenzen sind in den neuen Statuten klar umschrieben. (Art. 22, 23, 29)
- Die Verbandsorgane bestimmen selber, ob bzw. welche Personen sie mit beratender Stimme beiziehen. (Art. 14 und 20)
- Die operative Führung des Spitals obliegt dem Spitaldirektor und der Spitalleitung. Die wichtigsten Kompetenzen sind in den Statuten verankert. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen regelt der Verwaltungsrat. (Art. 26 und 29)
- Um die Führungsverantwortung des Spitaldirektors zu stärken, wird der Verwaltungsrat neu nur noch über die Anstellung der obersten operativen Führungsstufe (Spitaldirektor, Spitalleitung, Bereichsleitungen) entscheiden.
- In den neuen Statuten werden Ausschüsse und Kommissionen nicht mehr namentlich erwähnt (z.B. Baukommission). Verankert wird nur noch die Möglichkeit zur Bildung derselben sowie der Grundsatz, wonach sie zur Entlastung der Verbandsorgane namentlich des Verwaltungsrats dienen sollen. Obwohl diese Kompetenz in den Statuten nur beim Verwaltungsrat erwähnt ist, haben gemäss Gemeindegesetz im Bedarfsfall auch die übrigen Verbandsorgane die Möglichkeit, beratende Kommissionen einzusetzen. (Art. 19)
- Die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission wie sie die RPK angeregt hat, wird von der Spitalkommission mehrheitlich abgelehnt.
- Die Orientierung der Trägergemeinden und der Bevölkerung über wichtige Verbandsangelegenheiten wird verankert. (Art. 9)

## c) Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe sind den heutigen Bedürfnissen angepasst worden. Seit der letzten Statutenrevision hat nicht nur die Teuerung im Gesundheitsbereich um ca. 30 % zugenommen, sondern auch das Budget des Spitals hat sich mehr als verdoppelt auf heute 65 Millionen Franken. Ausserdem ist die Zahl der Verbandsgemeinden von 25 auf 35 Gemeinden angestiegen, in welchen total mehr als 130'000 Personen wohnen. Die neuen Finanzkompetenzen in Art. 29 erlauben die spätere Einführung des Globalbudgets, die den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Betriebsführung ermöglichen. Über wichtige Investitionsausgaben wird nach wie vor im Einzelfall entschieden. Die Mitsprache der Gemeinden ist dadurch gewährleistet, dass neue Ausgaben (Investitionen oder Betriebsausgaben) von über Fr. 1'000'000.-- pro Fall durch die Verbandsgemeinden beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung (bisher Spitalkommission) kann über **neue** Ausgaben (Investitionen oder Betriebsausgaben) bis Fr. 1'000'000.-- pro

Fall entscheiden (bisher Fr. 500'000.--); diese Ausgabenkompetenz ist für nicht budgetierte, neue Ausgaben auf insgesamt maximal Fr. 3'000'000.-- pro Jahr beschränkt. Der Verwaltungsrat (bisher Betriebskommission) verfügt neu über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500'000.-- pro Fall (bisher Fr. 100'000.--), bei nicht budgetierten, neuen Ausgaben ist diese Kompetenz auf insgesamt maximal Fr. 1'000'000.-- pro Jahr beschränkt. Überschreitungen des Betriebsbudgets und/oder Zusatzkredite zum Betriebsbudget von insgesamt (also nicht pro Fall oder Konto) mehr als Fr. 500'000.-- pro Jahr bei einmaligen Ausgaben und von mehr als Fr. 200'000.-- pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben müssen der Delegiertenversammlung unterbreitet werden. Davon ausgenommen sind gebundene Ausgaben. Auch die Spitalleitung kann künftig über neue Ausgaben bis Fr. 100'000.-- pro Fall selbstständig entscheiden (bisher Fr. 15'000.--).

d) **Verbandshaushalt, Aufsicht und Rechtsschutz**

- Der Kostenverteiler unter den Gemeinden bleibt unverändert. (Art. 29)
- Gemäss der Direktion des Inneren und der Justiz haften die Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbands. (Art. 35)

**4. Schlussbemerkungen**

Die Spitalkommission hat der Totalrevision der Statuten nach eingehender Beratung einstimmig zugestimmt. Sie beantragt den Verbandsgemeinden einstimmig, die neuen Statuten zu genehmigen.

**5. Antrag Spitalkommission**

1. Den Verbandsgemeinden wird beantragt, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten gemäss Vorlage vom 9. September zuzustimmen.
2. Die Betriebskommission ist mit dem Vollzug zu beauftragen.

**B. STATUTEN**

**1. Trägerschaft und Zweck**

Art. 1	Bestand
	Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden den Spitalverband Bülach.
Art. 2	Rechtsform und Sitz
	Der Spitalverband Bülach, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juli 1926. Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz- und Gerichtsstand des Verbands ist Bülach.

<b>Art. 3</b>	<b>Zweck</b>
	<p>Der Zweck des Verbands besteht im Betrieb des Spitals Bülach als Akutspital unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnissen.</p> <p>Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.</p> <p>Das Spital Bülach gewährt insbesondere Patienten aus den Verbandsgemeinden Aufnahme, ärztliche Behandlung und Pflege.</p>
<b>Art. 4</b>	<b>Beitritt weiterer Gemeinden</b>
	<p>Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>Über die Aufnahme und allenfalls damit verbundene Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>
<b>Art. 5</b>	<b>Anschlussverträge</b>
	<p>Der Verband kann mit anderen Gemeinden oder Körperschaften Anschlussverträge abschliessen. Diese können sich auch auf Teilbereiche der vom Zweckverband zu erbringenden Leistungen beschränken.</p>
<b>Art. 6</b>	<b>Sprachregelung</b>
	<p>Entsprechend der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.</p>

## 2. Organisation

### a) *Grundlagen*

<b>Art. 7</b>	<b>Verbandsorgane</b>
	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Verbandsgemeinden</li> <li>b) die Delegiertenversammlung</li> <li>c) der Verwaltungsrat</li> <li>d) die Spitalleitung</li> <li>e) die Rechnungsprüfungskommission</li> </ul>
<b>Art. 8</b>	<b>Amtsduer</b>
	<p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Konstituierung erfolgt im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.</p>
<b>Art. 9</b>	<b>Bekanntmachungen</b>
	<p>Allgemein verbindliche Verbandsbeschlüsse der Verbandsorgane sowie Verbandsbeschlüsse von öffentlichem Interesse werden im Sinne des Gemeindegesetzes in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden veröffentlicht.</p> <p>Die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung sind zusätzlich über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p> <p>Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.</p>

<b>Art. 10</b>	<b>Geschäftsführung</b>
	Soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsorgane die Vorgaben für die Gemeindebehörden sinngemäss.

b) *Die Verbandsgemeinden*

<b>Art. 11</b>	<b>Kompetenzen</b>
	Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu: a) die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung b) die Abänderung der Statuten c) der Entscheid bezüglich der Übernahme neuer Aufgaben im Sinne v. Art. 3 Abs. 2 d) Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 29 der Verbandsstatuten e) die Auflösung des Verbands
<b>Art. 12</b>	<b>Beschlussfassung</b>
	Die Zuständigkeit der Abgabe der Gemeindestimme richtet sich nach den Gemeindeordnungen der einzelnen Verbandsgemeinden. Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen in die Befugnisse der Verbandsgemeinden fallenden Beschlüsse erfordern eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Bei Ausgabebeschlüssen müssen zudem die Kostenanteile der zustimmenden Gemeinden wenigstens zwei Drittel der zu beschliessenden Gesamtausgabe erreichen.

c) *Die Delegiertenversammlung*

<b>Art. 13</b>	<b>Funktion</b>
	Die Delegiertenversammlung hat die Oberaufsicht über die Verbandstätigkeit.
<b>Art. 14</b>	<b>Zusammensetzung</b>
	Die Delegiertenversammlung besteht aus a) je einem Delegierten von Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern b) je 2 Delegierten von Verbandsgemeinden mit mehr als 5'000 und weniger als 10'000 Einwohnern c) je 3 Delegierten von Verbandsgemeinden mit 10'000 und mehr Einwohnern  Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, mit beratender Stimme den Verwaltungsrat, Mitglieder der Spitalleitung sowie weitere Personen bzw. Institutionen zu ihren Sitzungen beizuziehen.

<b>Art. 15</b>	<b>Konstituierung</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verwaltungsratspräsidenten selbst.</p> <p>Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.</p> <p>Der Präsident der Delegiertenversammlung und ein weiteres Versammlungsmitglied zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung.</p>
<b>Art. 16</b>	<b>Einberufung</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung tagt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>auf Einladung ihres Präsidenten</li> <li>auf Antrag des Verwaltungsrats</li> <li>auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung</li> <li>auf Begehren der Exekutiven von 8 Verbandsgemeinden</li> </ol>
<b>Art. 17</b>	<b>Wahlkompetenzen</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates</li> <li>die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission</li> </ol>
<b>Art. 18</b>	<b>Weitere Kompetenzen</b>
	<p>Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden gemäss Art. 4 sowie den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 5</li> <li>die Verabschiedung von Vorlagen zu Handen der Verbandsgemeinden</li> <li>den Erlass von Grundsätzen und Weisungen über die Erfüllung des Verbandszwecks</li> <li>die Festsetzung des Voranschlags</li> <li>die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie aller Abrechnungen über von den Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung beschlossene besondere Ausgaben</li> <li>Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 29</li> <li>den Erlass ihrer Geschäftsordnung</li> <li>die Regelung der Entschädigung für die Mitglieder der nebenamtlichen Verbandsorgane</li> <li>den Erlass einer Personalverordnung (Anstellungsbedingungen und Besoldung) auf Antrag des Verwaltungsrates</li> <li>den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Verbänden über den Ausgleich aus Doppelmitgliedschaften</li> </ol>

d) *Der Verwaltungsrat*

<b>Art. 19</b>	<b>Funktion</b>
	<p>Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ des Verbands und verantwortlich für die strategische Führung. Er hat die Aufsicht über die operative Betriebsführung und vertritt den Verband nach aussen.</p>

	Er besorgt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Zur Entlastung kann er für bestimmte Aufgaben beratende Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen oder gewisse Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder delegieren.
<b>Art. 20</b>	<b>Zusammensetzung</b>
	Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. Bei der Auswahl der Verwaltungsräte haben die fachliche und persönliche Qualifikation Priorität. Eine ausgewogene regionale Zusammensetzung des Gremiums wird angestrebt.  Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitglieder der Spitalleitung oder andere Personen können vom Verwaltungsrat bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.
<b>Art. 21</b>	<b>Konstituierung</b>
	Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.
<b>Art. 22</b>	<b>Wahlkompetenzen</b>
	Der Verwaltungsrat wählt: a) den Spitaldirektor b) die Mitglieder der Spitalleitung c) die Bereichsleiter d) die Mitglieder und Präsidenten der durch ihn eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse
<b>Art. 23</b>	<b>Weitere Kompetenzen</b>
	Der Verwaltungsrat ist weiter zuständig für: a) die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie die Vorbereitung und Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen b) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung c) die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Betriebs sowie den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung d) die Verabschiedung des Voranschlags zu Handen der Delegiertenversammlung sowie die Genehmigung des Finanzplans e) die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zu Handen der Delegiertenversammlung sowie die Abnahme der Abrechnungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist f) die Abnahme der Rahmen- und Jahreskontrakte mit der Gesundheitsdirektion g) Ausgabenbeschlüsse gemäss Finanzkompetenzen in Art. 29 h) den Erlass der Taxordnung i) den Erlass einer Geschäftsordnung, welche auch die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und Ausschüsse enthält sowie die Zeichnungsberechtigung regelt

	j) Genehmigung der betrieblichen Organisationsstruktur, der Pflichtenhefte des Spitaldirektors, der übrigen Spitalleitungsmitglieder sowie allfälliger ergänzender Organisations- und Personalreglemente auf Antrag des Spitaldirektors
--	---

e) *Die Spitalleitung*

<b>Art. 24</b>	<b>Funktion</b>
	Die Spitalleitung ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Betriebsführung im Rahmen der Vorgaben der Verbandsorgane.
<b>Art. 25</b>	<b>Zusammensetzung</b>
	Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor und acht weiteren, vom Verwaltungsrat bestimmten Kadermitgliedern. Die Spitalleitung wird vom Spitaldirektor geführt. Er vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen aussen.
<b>Art. 26</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>
	Die Spitalleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsorgane sowie die ihr übertragenen Aufgaben. Die Ausgabenbefugnisse der Spitalleitung sind in Art. 29 festgehalten. Unter Berücksichtigung der Kompetenzregelungen in diesen Verbandsstatuten ist die Spitalleitung zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals sowie die Personalführung. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors und der Spitalleitung.

f) *Die Rechnungsprüfungskommission*

<b>Art. 27</b>	<b>Zusammensetzung und Konstituierung</b>
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.
<b>Art. 28</b>	<b>Aufgaben und massgebende Bestimmungen</b>
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Globalbudgets, Anträge mit finanziellen Auswirkungen sowie besondere Abrechnungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen. Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht über das Rechnungswesen des Verbandes aus. Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachrevisionen beizuziehen.

g) *Finanzkompetenzen*

In den Art. 18, 23 und 26 der Statuten wird auf die Finanzkompetenzen der Verbandsorgane verwiesen, die wie folgt geregelt sind:

<b>Art. 29</b>				
<b>Ausgabenkompetenz</b>	<b>Verbandsgemeinden</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>Verwaltungsrat</b>	<b>Spitalleitung</b>
Budgetvollzugskompetenz Betriebsrechnung	-	-	bis Budgetbetrag	Gemäss Vorgaben VR
Zusatzkredite/Budgetüberschreitung Betriebsrechnung Total pro Jahr  (exkl. gebundene Ausgaben)		> Fr. 500'000.—  einmalig und  > Fr. 200'000.— wiederkehrend	≤Fr. 500'000.—  einmalig und  ≤ Fr. 200'000.— wiederkehrend	Gemäss Vorgaben VR
Neue Ausgaben pro Fall	>Fr. 1'000'000.—	> Fr. 500'000.— ≤ Fr.1'000'000.—  (max. 3 Mio./J nicht budgetierte)	> Fr. 100'000.— Fr. 500'000.—  (max. 1 Mio./J nicht budgetierte)	≤ Fr. 100'000.—

**3. Verbandshaushalt**

a) *Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden*

<b>Art. 30</b>	<b>Grundsatz und Kostenverteiler</b>
	<p>Die nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung gemäss Art. 32 sowie der jährlichen Betriebsverluste des Verbandes sind von den Verbandsgemeinden zu tragen.</p> <p>Der Kostenverteiler berücksichtigt je zur Hälfte die Einwohnerzahl und die um den Steuerkraftausgleich korrigierte absolute Steuerkraft der Gemeinden. Massgebend für die Investitionsbeiträge sind die Verhältnisse am Ende des dem Kreditbeschluss vorausgegangenen Kalenderjahres, für die Betriebsbeiträge diejenigen am Ende des Vorjahres.</p> <p>Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.</p>
<b>Art. 31</b>	<b>Doppelmitglieder</b>
	<p>Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem zweiten Verband mit gleichem Zweck angehören und als Doppelmitglieder in beiden Verbänden zahlungspflichtig sind, leisten Kostenbeiträge gemäss der von der Gesundheitsdirektion festgelegten Zugehörigkeitsquote.</p> <p>Der Ausgleich von Leistungen des einen an den anderen Verband aus Doppelmitgliedschaften ist Gegenstand von Vereinbarungen unter den beteiligten Verbänden.</p>



<b>Art. 32</b>	<b>Rechnungsstellung</b>
	<p>Betriebsverluste aus der Betriebsrechnung sind jährlich auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.</p> <p>Der Verband ist berechtigt, auf Grund des Voranschlages oder von Ausgabenbeschlüssen über Investitionen ausserhalb der Betriebsrechnung Vorschüsse einzufordern.</p> <p>Kostenbeiträge und Vorschüsse jeder Art werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>

b) *Rechnungswesen*

<b>Art. 33</b>	<b>Zu führende Rechnungen</b>
	Der Verband führt eine Betriebs-, eine Investitions- und eine Kostenrechnung nach den massgebenden Vorschriften.
<b>Art. 34</b>	<b>Überwachung und Kontrolle</b>
	Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesen können einem aussenstehenden Buchprüfer, der über einen anerkannten Fachausweis verfügt, übertragen werden.

c) *Haftung*

<b>Art. 35</b>	<b>Haftung</b>
	Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften die Verbandsgemeinden.

**4. Aufsicht und Rechtsschutz**

<b>Art. 36</b>	<b>Aufsicht</b>
	Der Verband steht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.
<b>Art. 37</b>	<b>Anfechtung von Beschlüssen</b>
	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen von Gemeindegesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde und Rekurs ergriffen werden.
<b>Art. 38</b>	<b>Verwaltungsgerichtliche Klage</b>
	Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der letzteren unter sich sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen (§81lit.a VRG).
<b>Art. 39</b>	<b>Privatrechtliche Streitigkeiten</b>
	Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

## 5. Austritt, Auflösung und Liquidation

<b>Art. 40</b>	<b>Auflösung</b>
	Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden.
<b>Art. 41</b>	<b>Liquidation</b>
	Im Falle der Verbandsauflösung richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationserlös nach ihren während den letzten zehn Jahren geleisteten Kostenanteilen an Investitionen und Betrieb. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.
<b>Art. 42</b>	<b>Austritt</b>
	Ein Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Austrittsfrist von zwei Jahren erfolgen.  Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenbeiträge.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<b>Art. 43</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.  Die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates gilt ab der Amtsperiode 2006/10.  Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.  Der Verwaltungsrat regelt den Übergang von der alten zur neuen Verbandsordnung.
<b>Art. 44</b>	<b>Aufhebung früherer Erlasse</b>
	Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandsordnung werden die alten Statuten in der Fassung vom 25. Januar 1990 aufgehoben.